

Gesetzentwurf betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs.

Zusammenstellung

der Regierungsvorlage (Nr. 112 der Drucksachen des Reichstags)

in Verbindung mit

dem von den Abgeordneten Prinz v. Arenberg, Gröber, Letocha, Dr. Hintelen, Roeren, Dr. Spahn, Dr. Stephan eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs — Nr. 31 der Drucksachen

mit den Beschlüssen der XI. Kommission des Reichstags.

Auszug aus dem Berichte der XI. Kommission (Nr. 312 der Drucksachen). Berichterstatter: Abgeordneter de Witt (Köln).

(Schluß zu Nr. 134.)

Antrag Prinz v. Arenberg und Genossen.

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend

Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

In dem Strafgesetzbuch werden die §§ 180, 181, 182 und 184 durch nachstehende unter den gleichen Zahlen aufgeführte Bestimmungen ersetzt und die folgenden §§ 181a, 182a, 184a und 327a neu eingestellt:

§ 184.*)

Mit Gefängnis bis zu Einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung selbst herstellt oder durch andere herstellen läßt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist;
2. Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich verletzen oder die geschlechtliche Lusternheit zu erregen geeignet sind, einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, verkauft oder sonst überläßt, oder an öffentlichen Straßen, Plätzen oder anderen Orten, die dem öffentlichen Verkehr dienen, zu geschäftlichen Zwecken oder in der Absicht, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl zu verletzen, ausstellt oder anschlägt;
3. öffentlich theatralische Vorstellungen, Singspiele, Gesangs- oder deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder ähnliche Aufführungen veranstaltet oder leitet, welche durch gröbliche Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls Aergernis zu erregen geeignet sind;
4. Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist;

*) Die Abänderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs sind durch gesperrten Druck angedeutet.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend

Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

In dem Strafgesetzbuch werden die §§ 180, 181, **182**, 184 und 362 durch nachstehende unter den gleichen Zahlen aufgeführte Bestimmungen ersetzt und die folgenden §§ 181a, **182a**, 184a, 184b und **184c** neu eingestellt:

§ 184.

Mit Gefängnis bis zu Einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist;
2. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter **achtzehn** Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;
3. Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist;